

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale

„Stadtwerke Bad Neustadt a. d. Saale“

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale folgende Satzung

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale gem. der bayerischen Eigenbetriebsverordnung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen (Firma) "Stadtwerke Bad Neustadt a. d. Saale ". Die Stadt tritt in Angelegenheit des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet Stadtwerke.
- (3) Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt 5.000.000,00 Euro (€)

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe der Stadtwerke ist die Versorgung des Stadtgebietes mit Strom und Wasser, der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs in Form der Stadtbuslinie NESSI sowie der Betrieb des Hallen- und Freibades Triamare. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke kann sich die Stadt (Stadtwerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Außerhalb des Stadtgebietes können die Stadtwerke im Rahmen der Gesetze tätig werden zur Förderung ihrer in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben.
- (3) Die Stadtwerke sind in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, – einschließlich des Erlasses von Bescheiden – (z. B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z. B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§ 3

Für die Stadtwerke zuständige Organe

- (1) Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke sind:

Werkleitung/Geschäftsführung (§ 4)

Werkausschuss (§ 5)

Stadtrat (§ 6)

1. Bürgermeister (§ 7).

§ 4

Werkleitung/Geschäftsführung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied. Sie wird unter der Bezeichnung Geschäftsführung geführt.
- (2) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke nach der Maßgabe der Gesetze, dieser Betriebssatzung und des Anstellungsvertrages. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Vorschriften hat die Geschäftsführung die Stadtwerke mit dem Ziel einer sicheren und wirtschaftlichen Versorgung und Verkehrsbedienung zu führen. Als laufende Geschäfte im Sinne dieser Satzung gelten grundsätzlich solche Geschäfte, für die entweder Mittel im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes vorgesehen sind oder die im regelmäßigen Geschäftsverkehr wiederkehren. Insbesondere sind dies:
1. Die selbständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
 2. Wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
 3. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen
 4. Der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie der Grund- und Ersatzversorgung.
 5. Die Regelungen nach § 2 Abs. 3

Soweit nicht der Werkausschuss (§ 5) oder der Stadtrat (§ 6) zuständig ist.

- (3) Die Geschäftsführung ist Dienstvorgesetzter der Beamten und Arbeitnehmer im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie. Die Geschäftsführung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Die Geschäftsführung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i. V. mit Art. 43 Abs. 2 GO auf die Geschäftsführung übertragen hat, insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 mittlerer Dienst (Amtsinspektor), bei Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.
- (5) Darüber hinaus ist die Geschäftsführung zur Durchführung von außerplanmäßigen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, sofern diese dringlich sind. Ist nach dieser Satzung oder Gesetz eine Zustimmung von weiteren Organen erforderlich, ist diese nachträglich einzuholen.
- (6) Die Geschäftsführung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtwerke die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Stadtwerke die Möglichkeit zum Vortrag.
- (7) In Angelegenheiten der Stadtwerke vertritt die Geschäftsführung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt oder notwendige Beschlüsse des Werkausschusses bzw. des Stadtrates vorliegen, die Stadt nach außen. Der Werkausschuss kann der Geschäftsführung mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters weitere Vertretungsbefugnisse übertragen. Einzelheiten werden in einer Dienstanweisung geregelt.
- (8) Die Geschäftsführung hat dem 1. Bürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

UR.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Geschäftsführung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorbereitender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Stadtwerke tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Geschäftsführung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der 1. Bürgermeister (§ 7) zuständig ist, insbesondere über:
 1. Den Erlass einer Dienstanweisung für die Geschäftsführung.
 2. Die Festlegung privatrechtlicher Versorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen einschließlich allgemeiner Tarife.
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 15 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 15.000 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV).
 4. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag 50.000 € übersteigen.
 5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet.
 6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 100.000 € überschreiten.
 7. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 150.000 € inklusive Mehrwertsteuer übersteigt.
 8. Erlass, Niederschlagung, Stundung von Forderungen und der Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall folgende Beträge übersteigt:
 - Erlass: 500 €
 - Niederschlagung: 3.000 €
 - Stundung: 15.000 €
 - Vergleich: 5.000 €.
 9. Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 5.000 € im Einzelfall beträgt.
 10. Den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
 11. Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Geschäftsführung und an Bedienstete der Stadtwerke.
 12. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs.1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der 1. Bürgermeister oder die Geschäftsführung zuständig ist.

§ 6

Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über:
 1. Erlass und Änderung von Satzungen.
 2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.

3. Bestellung der Geschäftsführung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder sowie die Regelung der Dienstverhältnisse.
 4. Bestellung und Abberufung von Prokuristen
 5. Die Einstellung, Ernennung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung oder Entlassung der Beschäftigten sowie dienstrechtliche Maßnahmen, soweit nicht der Werkausschuss, der 1. Bürgermeister oder die Geschäftsführung zuständig ist.
 6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
 7. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
 8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Geschäftsführung.
 9. Die Rückzahlung von Eigenkapital.
 10. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
 11. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
 12. Die Änderung der Rechtsform der Stadtwerke.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7 Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters

- (1) Der 1. Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses.
- (2) Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Geschäftsführung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Geschäftsführung
- (3) Der 1. Bürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für die Stadtwerke dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

- (1) Die Geschäftsführung kann mit Einverständnis des 1. Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

M. R.

§ 9
Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Stadtwerke Bad Neustadt a. d. Saale" durch den Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Geschäftsführer unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Prokurist mit dem Zusatz „ppa.“, die Handlungsbevollmächtigten mit „i.V.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 10
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgabenerfüllung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten zum Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 11
Wirtschaftsjahr

- (1) Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Kalenderjahr.

§ 12
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Bad Neustadt a. d. Saale vom 17.12.2009 mit Änderung vom 11.06.2010 außer Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, 10.03.2017
STADT BAD NEUSTADT A. D. SAALE
Altrichter 
1. Bürgermeister

